

Satzung der EFB, „EVANGELISCHE FRAUEN IN BAYERN“

§ 1

(Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit)

- (1) Die EFB, „Evangelische Frauen in Bayern“, ist eine Arbeitsgemeinschaft evangelischer Frauenorganisationen, Einrichtungen und Dienste, Dienst- und Lebensgemeinschaften und Standesorganisationen evangelischer Frauen sowie weiterer kirchlicher Organisationen, die unmittelbar oder mittelbar im Raum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätig sind.
- (2) Die rechtliche Selbständigkeit bzw. tatsächliche Eigenständigkeit der Mitglieder nach Abs. 1 wird durch die Zugehörigkeit zu der Arbeitsgemeinschaft nicht berührt.
- (3) Die EFB, „Evangelische Frauen in Bayern“, ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Sie gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. an **und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.**

§ 2

(Zweck)

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist
 - a) gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch über Fragen evangelischer Frauenarbeit,
 - b) Förderung und Koordinierung der evangelischen Frauenarbeit unbeschadet der Zuständigkeit anderer Koordinierungsorgane,
 - c) Als Dachorganisation Vertretung der Anliegen evangelischer Frauenarbeit in Kirche und Gesellschaft, insbesondere im Rundfunk- und Medienrat sowie im Landesfrauenausschuss.Die EFB ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den diakonischen Auftrag gebunden.
- (2) Die EFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Die EFB ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(Selbstlosigkeit im Sinn von § 2, Abs.2, Satz 2)

- (1) Alle Mittel der EFB, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der EFB. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung der EFB irgendwelche Anteile vom Vermögen der EFB
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der EFB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der EFB oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der EFB nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des §2, Abs. 1, dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der EFB können alle evangelischen Frauenorganisationen, Einrichtungen und Dienste, Dienst- und Lebensgemeinschaften und Standesorganisationen evangelischer Frauen sowie weitere kirchliche Organisationen werden, die unmittelbar oder mittelbar im Raum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätig sind.
- (2) Jedes Mitglied der EFB wird durch eine von ihm zu benennende Delegierte bzw. deren ständige Stellvertreterin vertreten.
- (3) Über Aufnahme bzw. Kooption entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Erklärung des Austritts aus der EFB durch das Mitglied der EFB, wenn es den Austritt spätestens ein Vierteljahr vor Ende des Kalenderjahrs dem Vorstand schriftlich erklärt hat,
 - b) wenn das Mitglied nicht mehr unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet evangelischer Frauenarbeit tätig ist,
 - c) bei Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Interessen der EFB zuwiderhandelt.
- (5) Die EFB erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er kann in Absprache mit dem Vorstand durch Sach- oder Arbeitsleistungen erbracht werden

§ 5 (Organe)

Organe der EFB sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Eine Delegierte kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die 2. Vorsitzende, mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Allgemeine Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher, Anträge zu aktuellen frauenspezifischen Fragen mindestens acht Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Aufnahme, Kooption oder Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Nr. 3), über Satzungsänderungen (§ 7 Nr. 8) oder die Auflösung der EFB (§ 7 Nr.9) bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden von der Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet und den Mitgliedern zur Genehmigung zugeleitet.

§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 im Einzelnen,
2. Beschlussfassung über die Vertretung der Anliegen evangelischer Frauenarbeit in Kirche und Gesellschaft (§ 2 Abs. 1c)),
3. Aufnahme, Kooption und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Erlass einer Wahlordnung,
5. Wahl des Vorstands,
6. Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands,
7. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags (§ 4 Abs. 5),
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der EFB,
10. Benennung von Delegierten der EFB zur Vertretung der Anliegen der evangelischen Frauenarbeit und Anliegen der EFB in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien.

§ 8 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der 1. Vorsitzenden
 - b) der 2. Vorsitzenden
 - c) der Geschäftsführung (§ 10)
 - d) sowie 3 bis 5 weiteren Mitgliedern
- (2) Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die 2. Vorsitzende, vertritt die EFB nach außen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden, abgesehen von der Geschäftsführung (§ 10 Abs. 4), aus der Mitte der Mitgliederversammlung unter dem Gesichtspunkt gewählt, dass im Vorstand die wesentlichen Aufgaben- und Interessengebiete der EFB vertreten sind.
Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende sollen nicht der Stelle angehören, die die Geschäftsführung entsendet.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand selbst bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode. **Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.**
- (5) Vorstandssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Der Vorstand verteilt besondere Aufgaben (Schriftführung, Kassenführung u.a.) unter seinen Mitgliedern.

§ 9 (Aufgaben des Vorstandes)

Dem Vorstand obliegen u.a. die folgenden Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 7,
2. Vertretung der EFB gemäß § 8 Abs. 2,
3. Bildung von Ausschüssen zur Behandlung besonderer Fragestellungen,
4. Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse,
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich des Geschäfts- und Finanzberichts.

6. Mitwirkung bei der Besetzung der Geschäftsführung in der Fachstelle für Frauenarbeit im FrauenWerk Stein e. V. in der ELKB.

§ 10 (Geschäftsführung)

- 1) Die Besetzung der Stelle der Geschäftsführung der EFB bei der Fachstelle für Frauenarbeit im FrauenWerk Stein e. V. in der ELKB erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der EFB.
- 2) Die Geschäftsführung der EFB nimmt unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstands auf Weisung und in Absprache die Vertretung der EFB wahr. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- 3) Die Geschäftsführung hat ihren Dienstsitz in der Geschäftsstelle der EFB, die am Ort der Fachstelle für Frauenarbeit im FrauenWerk Stein e. V. in der ELKB angesiedelt ist.
- 4) Die Geschäftsführung ist geborenes Mitglied im Vorstand der EFB.
Sie muss sich der Stimme enthalten
 - a) im Konfliktfall zwischen der EFB und dem FrauenWerk Stein e. V. bzw. zwischen der EFB und der Fachstelle für Frauenarbeit im FrauenWerk Stein e. V. in der ELKB
 - b) bei Entscheidungen, die die Fachaufsicht über die Geschäftsführung der EFB betreffen.

§ 11 (Finanzierung)

Die Arbeit der EFB wird durch Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse finanziert. Finanzbericht und Verwendungsnachweis müssen der jährlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden, die nach Beratung über die Entlastung des Vorstands entscheidet (§ 7 Nr. 6).

Diese Satzung wurde am 16. März 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2014 geändert; die geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.